

Information der Öffentlichkeit (StörfallV § 8a und Anhang V Teil 1)

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereiches

Betreiber

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Betriebsbereich

Heizkraftwerk-West, Honsellstr. 35-37/Am Sonnenbad 2, 76189 Karlsruhe

2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.

Der Betriebsbereich unterliegt der Störfallverordnung und entspricht einem Betrieb der unteren Klasse.

Der Betriebsbereich ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe nach § 7 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) angezeigt.

3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.

Über das Heizkraftwerk-West erfolgt der Betrieb des kompletten Fernwärmenetzes der Stadt Karlsruhe.

Neben der Koordinierung der Fernwärmeeinspeisung des Rheinhafen- Dampfkraftwerkes der EnBW und der MiRO wird im HKW-West ein Spitzen- und Reservebetrieb für die Fernwärmeerzeugung gefahren.

In den Fällen, in denen das HKW- West selbst Fernwärme erzeugt, erfolgt die Feuerung der Kessel fast ausschließlich über Erdgas. Lediglich für Notfälle kann ein Kessel mit leichtem Heizöl betrieben werden.

Dazu wird Heizöl in einem oberirdischen Lagertank mit einer maximalen Kapazität von 3000 m³ vorgehalten. Somit fällt der Stoff Heizöl EL aufgrund seiner Mengenschwelle und Gefahrenbewertung unter die Störfall-Verordnung.

Für den Betrieb der Anlagen liegen die dafür notwendigen Genehmigungen vor.

Folgende Vorkehrungen zur Sicherheit des Öllagers sind getroffen:

- ❖ Doppelwandiger Lagertank und Doppelboden
- ❖ Leckageüberwachungssystem
- ❖ Berieselungsanlage für den Öltank
- ❖ Zusätzlicher betonierter und beschichteter Auffangbereich um den Tankbereich
- ❖ Befestigte und beschichtete Flächen auch für den Ölabladebereich
- ❖ Abführung der Flächenentwässerung über Ölabscheider
- ❖ Sicherheitsabschaltungen für den Tankvorgang und für die Kesselversorgung
- ❖ Brandmeldeeinrichtungen und Not-Aus-Systeme
- ❖ Kontrollen und Wartungen durch geschultes Eigenpersonal
- ❖ Regelmäßig Anlagenkontrolle durch zugelassene Überwachungsstelle (TÜV)
- ❖ Regelmäßige Inspektion im Rahmen der Störfallverordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- ❖ Mit der zuständigen Behörde abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan

4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen der Stoffliste I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.

Der im Sinne der Störfallverordnung mengenrelevante Stoff ist Heizöl EL (extra leichtes Heizöl, DIN 51603). Es gehört gemäß EG-Verordnung 1272/2008 zu den entzündbaren Flüssigkeiten, ist gewässergefährdend, verursacht Hautreizungen und ist gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gefahrenpiktogramme:



5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

Bei Alarmen oder Störfällen wird direkt die Feuerwache West der Berufsfeuerwehr Karlsruhe informiert, welche ca. 500 m Luftlinie vom Kraftwerk entfernt ist. Brandmeldeanlagen sind zum Teil direkt zur Feuerwehr durchgeschaltet. Sämtliche Maßnahmen werden dann unmittelbar mit der Feuerwehr abgesprochen.

Welche Gefahren könnten im Störfall auftreten, welche Maßnahmen werden getroffen?

- ☞ Austritt von Heizöl
Aufgrund der anlagenseitigen Vorkehrungen ist von keinen direkten Auswirkungen auf die Nachbarschaft auszugehen
- ☞ Bei Brand Wärmestrahlung in der Umgebung
Der Abstand des Öllagers zu den Nachbarn ist so ausreichend, dass Auswirkungen durch Hitzeentwicklungen auf das Kraftwerksgelände beschränkt bleiben
- ☞ Ausbreiten von Rauchgasen bei Brand
Anordnung von Feuerwehr und Polizei Folge leisten
- ☞ Verunreinigtes Löschwasser
Anlagentechnische Vorkehrungen zum Schutz öffentlicher Gewässer sind vorhanden
- ☞ Geruchsbelästigung bei Brand
Anordnung von Feuerwehr und Polizei Folge leisten

Was soll ich tun wenn was passiert?

- Achten sie auf Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr
- Schalten Sie bei beim Ertönen von Sirensignalen Rundfunk- und Fernsehgeräte ein
- Leisten Sie den Anweisungen von Polizei und Feuerwehr unbedingt Folge
- Bleiben Sie vom Unfallort fern und halten sie Straßen und Wege für die Einsatzkräfte frei. Bleiben Sie im Haus; rufen sie Kinder ins Haus; halten Sie sich nicht unnötig im Freien auf
- Schließen Sie Türen und Fenster
- Schalten sie gegebenenfalls Lüftungs- und Klimaanlage aus
- Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Personen
- Verständigen Sie Ihre unmittelbaren Nachbarn
- Blockieren Sie nicht unnötig die Notrufverbindungen zu Polizei und Feuerwehr
- Wenn die Gefahr vorüber ist, werden Sie über Lautsprecher oder Radio informiert

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; wo ausführliche Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 auf Anfrage eingeholt werden können.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereiches vor dieser Veröffentlichungsanzeige erfolgte durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe am 17.06.2021.

Weitere Auskünfte können beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe (Abteilung5@rpk.bwl.de) sowie über das Überwachungssystem der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/uberwachungssystem> abrufbar) eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Weitere Informationen können auf den Internetseiten des Regierungspräsidium Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) oder auf der Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) eingeholt werden.